

wasserversorgung  
044 835 83 00  
gemeindewerke@dietlikon.org

Protokollauszug vom 25.10.2022

GR-2022-193      39.04.6      Schutzzonen um Trinkwasserfassungen in eD  
**Hardwald; Überarbeitung der Schutzzone um die Grundwasserfassung (GWR I 8-18); Festsetzung und Verabschiedung zuhanden Genehmigungsverfahren**

## a) Ausgangslage

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1697 vom 2. August 1989 sind die Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Hardwald (GWR I 8-16) in den Gemeinden Dietlikon und Bassersdorf rechtsgültig festgesetzt worden. Aufgrund der seither geänderten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften. Sie müssen daher gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und die aktuelle Vollzugspraxis gemäss Wegleitung "Grundwasserschutz des Bundes" überprüft und angepasst werden.

Mit E-Mail vom 20. Januar 2020 beauftragte die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL) die Jäckli Geologie AG, Zürich, für die Grundwasserfassung eine Überprüfung der Schutzzonen vorzunehmen. Das überarbeitete Schutzzonenreglement mit Plan wurde am 1. Dezember 2021 dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 5. Januar 2022 hat das AWEL zu den Unterlagen Stellung genommen. Am 18. Mai 2022 hat die GWL die Grundeigentümer/innen mit folgenden, gemäss Vorprüfungsbericht angepassten Unterlagen über die geplanten Änderungen informiert:

Schutzzonenreglement	dat. 17.01.2022
Situationsplan 1 :1000	dat. 17.01.2022
Hydrologische Gutachten, Jäckli Geologie AG	dat. 15.01.2021

Von Seiten der Grundeigentümer/innen sind innert Frist keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen.

Das neue Schutzzonenreglement und der Situationsplan werden durch die Gemeinderäte von Dietlikon und Bassersdorf festgesetzt. Nach der Rechtskraft dieser Beschlüsse werden die Unterlagen dem AWEL zur Genehmigung eingereicht. Das heute gültige Reglement ist aufzuheben.

## b) Erwägungen

Grundwasserschutzzonen müssen um Grund- und Quellwasserfassungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, ausgeschieden werden und dienen dem unmittelbaren Schutz der Fassungsanlagen bzw. des in diesen Fassungen geförderten Trinkwassers.

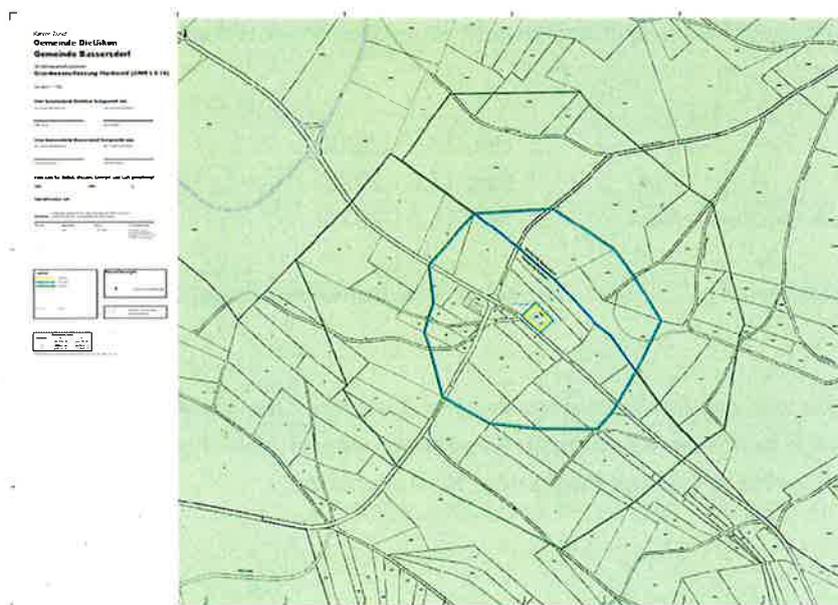
Hardwald; Überarbeitung der Schutzzone um die Grundwasserfassung (GWR I 8-18); Festsetzung und Verabschiedung zuhanden Genehmigungsverfahren

Eine Grundwasserschutzzone ist in der Regel in die Zonen S1 (Fassungsbereich), S2 (Engere Schutzzone) und S3 (Weitere Schutzzone) unterteilt, wobei in den jeweiligen Zonen entsprechende Nutzungsbeschränkungen gelten. Diese sind im zugehörigen Schutzzonenreglement festgehalten. Die Zoneneinteilung ist aus dem Schutzzonenplan ersichtlich.

Mit der Festlegung von Grundwasserschutzarealen werden Gebiete ausgeschieden, welche für die künftige Gewinnung von Trinkwasser von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die eine künftige Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten.

Gegenüber dem heute gültigen Reglement werden in der aktualisierten Fassung klarere Nutzungsbeschränkungen betreffend bauliche Tätigkeiten, Nutzung und Bewirtschaftung, Einbringung von Stoffen / Düngung, Deponien / Ablagerungen und Materialentnahmen sowie spezielle Vorschriften für die Waldnutzung definiert. In der Schutzzone S1 sind keine Nutzungen möglich, der Perimeter ist im Gelände zu markieren. In den Schutzzone S2 und S3 sind Eingriffe bedingt möglich, teilweise können Ausnahmebewilligungen beantragt werden.

Aufgrund der Neuberechnung der 10-Tages-Ganglinien würden die Schutzzone S3 und S2 allseitig leicht angepasst und vergrössert. Die Schutzzone S1 (Fassungsbereich) liegt vollständig auf Dietliker Gebiet und bleibt unverändert.



*Neue Zonengrenzen*



*Bestehende Zonengrenzen*

Hardwald; Überarbeitung der Schutzzone um die Grundwasserfassung (GWR I 8-18); Festsetzung und Verabschiedung zuhanden Genehmigungsverfahren

Mit der Ausscheidung der Schutzzonen sind für den betroffenen Grundeigentümer/innen Einschränkungen in der Nutzung des Grundeigentums verbunden, welche sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 26 der Bundesverfassung, BV) als auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) berühren. Solche Einschränkungen sind nach Art. 36 BV nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sind sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen.

Alle öffentlichen oder dem öffentlichen Interesse dienenden Wasserfassungen, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, unterstehen der Schutzzonenpflicht. Zu diesen Fassungen gehören neben den eigentlichen Trinkwasserfassungen all diejenigen Fassungen, deren Wasser Zwecken dient, für welche eine gesetzliche Vorschrift für die Verwendung von einwandfreiem Trinkwasser besteht. Gemäss Art. 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) gilt dies insbesondere auch für Wasser, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Lebensmitteln oder zur Reinigung von Bedarfsgegenständen vorgesehen, bereitgestellt oder verwendet wird.

#### **b) Weiteres Vorgehen**

Nach der Festsetzung der Schutzzonen durch die beiden Gemeinderäte sieht das weitere Vorgehen gemäss AWEL-Leitfaden "Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen" vom 01.06.2020 wie folgt aus:

- Genehmigung der Schutzzonen durch das AWEL
- Zustellung der Festsetzung und Genehmigung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Rechtsmittelbelehrung, öffentliche Auflage der beiden Entscheide und Erledigung allfälliger Rekurse
- Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft
- Mitteilung des Inkrafttretens an alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Standortgemeinde
- Inkraftsetzung der Schutzzonen im ÖREB

#### **Beschluss**

1. Gestützt auf §§ 35f des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts werden für die Grundwasserfassung Hardwald (GWR I 8-16)
  - der Schutzzonenplan, Mst. 1:1000, dat. 17.01.2022 und
  - das Schutzzonenreglement vom 17.01.2022festgesetzt.

Hardwald; Überarbeitung der Schutzzone um die Grundwasserfassung (GWR I 8-18); Festsetzung und Verabschiedung zuhanden Genehmigungsverfahren

2. Mit dem Inkrafttreten der unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen wird das bestehende Schutzzone-Reglement Nr. 1697 vom 2. August 1989 aufgehoben.
3. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen, die unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen ebenfalls zu genehmigen.
4. Nach Vorliegen des Beschlusses des Gemeinderates Bassersdorf werden die unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Genehmigung eingereicht.
5. Nach der Genehmigung durch das AWEL sind der Festsetzungs- und Genehmigungsbeschluss gemeinsam öffentlich aufzulegen, zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümer/innen mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen.
6. Gegen die Festsetzungsbeschlüsse und die Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung resp. Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss bzw. die angefochtene Verfügung sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
7. Mitteilung an:
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
  - Gemeinde Bassersdorf, Abteilung Bau + Werke, Patrik Baumgartner, Karl Hügin-Platz 1, 8303 Bassersdorf
  - Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Matthias Okumus, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
  - Gemeindewerke
  - RGPK (zur Information)
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand:

27. Okt. 2022